

RS UVS Niederösterreich 2008/12/03 Senat-AB-08-2040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2008

Rechtssatz

Dass der Berufungswerber den Anordnungen des Betreuungspersonals, sich bis zur Wiederinbetriebnahme des Computerzugangssystems (der Betreuungseinrichtung) zu gedulden keine Folge leistete und sich in weiterer Folge vorgedrängt und ohne Erlaubnis die Betreuungseinrichtung betreten hat, stellt ein Verhalten dar, das geeignet ist, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Betreuungseinrichtung massiv zu gefährden bzw. zu erschweren.

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at